

## Schlichten ist meist viel sparsamer als richten

Kleinere Streitigkeiten können auf dem Schiedsamt ausgeglichen werden

Von Wolfgang Büser  
und Andreas Mischel

**Kamen. Die deutschen Gerichte sind überlastet - besonders die Amtsgerichte. Um den Richtern ein bisschen dieser Last abzunehmen, gibt es bereits seit 2000 das „Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung“. Danach haben alle Bundesländer die Möglichkeit, Schiedsstellen beziehungsweise (ehrenamtliche) Schiedspersonen einzusetzen, die „kleinere“ (Zivil-)Streitigkeiten zwischen Privatpersonen klären, bevor es zu einem Gerichtsverfahren kommt. In Sachsen werden dafür Friedensrichter und -richterrinnen tätig, in Ostdeutschland heißen die Schiedsämter Schiedsstellen.**

Klage beim Amtsgericht kann dann in der Regel nur noch erhoben werden, wenn die streitenden Parteien vorher den Versuch unternommen haben, sich bei einem Schiedsamt zu einigen. Die Vorschaltung der Schiedspersonen ist seit jeher Pflicht bei Privatklagedelikten - Strafsachen wie zum Beispiel Beleidigung, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Bedrohung, Verletzung des Briefgeheimnisses.

In den (Schiedsämter-)Bundesländern Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen,

Sachsen-Anhalt, Saarland und Schleswig-Holstein ist ein außergerichtlicher Einigungsversuch bei vermögensrechtlichen Konflikten bis zu einem Streitwert von 750 Euro (in Nordrhein-Westfalen bis zu 600 Euro) - bei Disharmonien zwischen Nachbarn und bei Verletzung der Persönlichkeitsrechte generell - obligatorisch.

In einigen Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg) sind andere Gütestellen eingerichtet worden - beispielsweise helfen die Rechtspfleger bei Gericht.

### ■ Kosten von 50 bis 100 Euro

In den restlichen Ländern (Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Thüringen) kann das Schiedsamt außen vor bleiben. Auf freiwilliger Basis kann es jedoch eingeschaltet werden.

Der Schlichtungsantrag muss an die Schiedsstelle des Wohnortes des Antragsgegners gerichtet werden. Über Adressen informieren die Gerichte und/oder die Stadt beziehungsweise die Gemeindeverwaltung.

In ihm muss nur grob der streitige Sachverhalt und der Ergebnismussung geschildert werden. Bleibt die Einigung erfolglos, so stellt die Schiedsperson eine Bescheinigung aus,

die dann gegebenenfalls mit der Klage beim Amtsgericht einzureichen ist.

Diese Bescheinigung wird übrigens auch dann fällig, wenn in einer Frist von drei Monaten keine Einigung bei der Schiedsstelle erzielt wurde.

Über die Höhe der voraussichtlichen Verfahrenskosten wird von der Schiedsperson ein Vorschuss erhoben (in der Regel zwischen 50 und 100 Euro). Ist das Einkommen des Antragstellers gering, beispielsweise bei Arbeitslosen oder Sozialhilfeempfängern, so kann auf den

Vorschuss verzichtet werden. Damit ist sichergestellt, dass finanzschwache Antragsteller keine Nachteile haben.

Das Schlichtungsverfahren ist relativ kostengünstig. Im Schnitt kann schon für rund 50 Euro ein vollstreckbarer Titel erreicht werden.

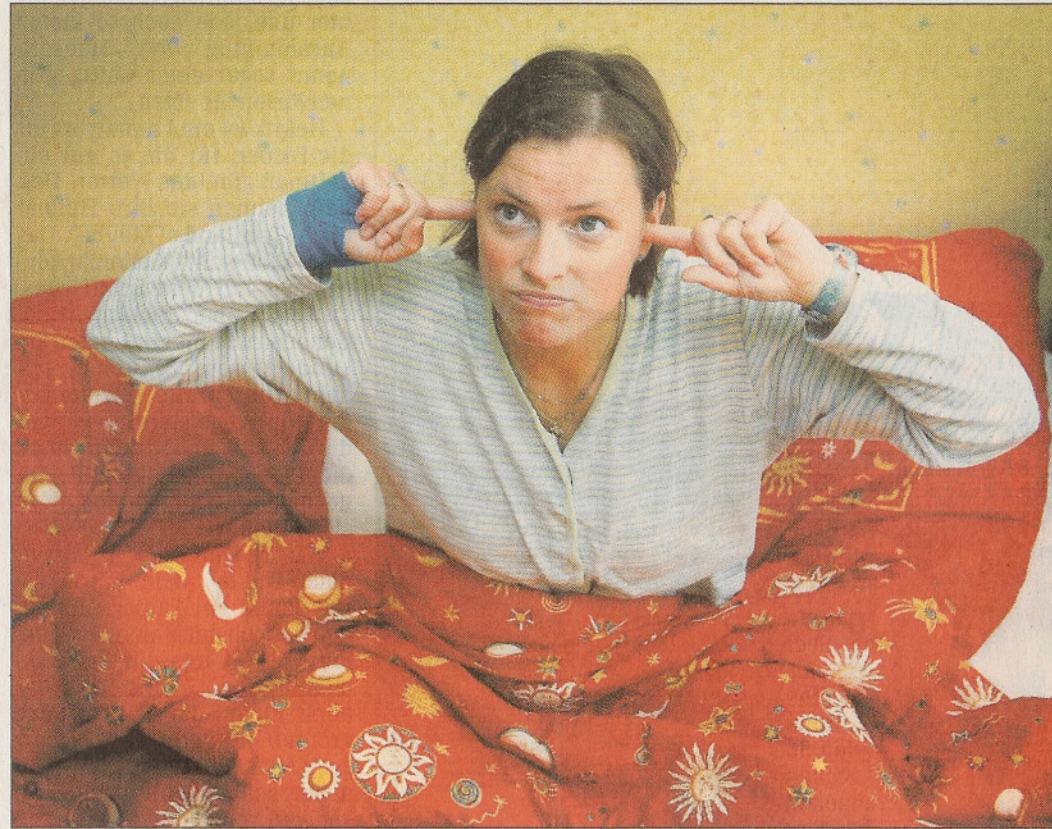
Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, sich im Vergleich mit dem Gegner über die Aufteilung der Verfahrenskosten zu einigen.

### ■ Schlichtung hat viele Vorteile

Die Vorteile der Schlichtung vor dem Schiedsamt:

- Sie entscheidet und beendet den Streit, ist aber gleichzeitig auf Vergleich und Einigung angelegt, was (gerade in Nachbarstreitigkeiten) für das weitere Zusammenleben von Vorteil sein kann.
- Antragsteller und -gegner sparen Zeit und Nerven. In der Regel sind gerichtliche Verfahren weitaus emotionsgeladener und langwieriger als die Schlichtungsversuche.
- Die Schiedspersonen richten den Schlichtungstermin meist nach den zeitlichen Gegebenheiten der Parteien, das heißt, dass sie auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten Termine an Abenden und Wochenenden ansetzen.
- Die Schiedspersonen sind sehr erfolgreich. In mehr als 50 Prozent der Fälle kommt es nicht mehr zur Klage vor dem Amtsgericht.
- Das Kostenrisiko ist niedrig.
- Eine erfolglose Schlichtung verbaut den Klageweg nicht.

Weitere Informationen im Internet unter [www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de).



Wenn der Nachbar immerzu lärmt, wird so mancher Anwohner ärgerlich. Solche kleinen Streitigkeiten können auf dem Schiedsamt geklärt werden. (Foto: ddp)